

ösb Consulting

Stand 2026

Kinder- und Jugend-schutzkonzept

Jugendcoaching

Inhalt

1.	**Einleitung**	**3**
2.	**Notwendigkeit eines Schutzkonzepts und rechtlicher Rahmen**	**4**
3.	**Ist-Zustand und Risikoanalyse**	**5**
4.	**Präventionsmaßnahmen**	**6**
4.1.	Onboarding und Standards für Mitarbeiter:innen	7
4.2.	Gestaltung von Einzelsettings	7
4.3.	Kinderschutzbeauftragte, Meldesystem und Kommunikation des Schutzkonzepts	8
5.	**Fall- und Krisenmanagement & Interventionsplanung**	**9**
6.	**Evaluation und Weiterentwicklung**	**10**

1. Einleitung

Das Schutzkonzept dient sowohl der Sensibilisierung als auch der Orientierung im Hinblick auf unsere gemeinsamen Grundwerte und Verhaltensrichtlinien zum Thema Gewaltschutz. Das vorliegende Präventionskonzept zum Gewaltschutz in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen ist als verpflichtende Richtlinie für alle Mitarbeiter:innen innerhalb der ÖSB Gruppe zu verstehen.

Wir sprechen uns klar gegen psychische, physische und sexuelle Gewalt aus. Wir versuchen das Risiko für Gewalt bestmöglich zu minimieren.

Formen von Gewalt

Der Begriff Gewalt kann vielfältig ausgelegt werden, weshalb es im ersten Schritt wichtig ist zu definieren, welche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auftreten können.
Körperliche Gewalt: darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.
Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch: Verleitung zu bzw. der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.
Psychische Gewalt: darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Diskriminierung (Rassismus, Sexismus, Altersdiskriminierung, Ableismus, Homophobie, Transphobie, religiöse Diskriminierung, soziale Diskriminierung, Klassizismus, Diskriminierung aufgrund von äußerlichen Merkmalen, Sprache, Kultur), Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing / Bullying und Cyber-Bullying, sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.
Vernachlässigung: Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.
Schädliche Praktiken: „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt, welche etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“ umfassen.
Kinderhandel: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.
Institutionelle Gewalt: Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.
Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung: Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen.

2. Notwendigkeit eines Schutzkonzepts und rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Präventionskonzept orientiert sich an international anerkannten Standards zum Kinderschutz, dem Kinderschutzkonzept des Bundeskanzleramts, Arbeitsmaterialien der Homepage www.schutzkonzepte.at und www.boja.at und dem Präventionskonzept der Wiener Bildungsdirektion, sowie auch internen Leitfäden zum Krisenmanagement. Bei der Erstellung des Konzepts war eine unternehmensinterne Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter:innen des Geschäftsfeldes JuBiG aus den Bundesländern Wien, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten beteiligt.

Wer braucht ein Schutzkonzept?

Organisationen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Angebote an Kinder bzw. Jugendliche richten bzw. Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, benötigen ein institutionelles Schutzkonzept. Kinder- und Jugendschutz im Rahmen der Beratungstätigkeit kann immer nur in enger Kooperation mit den Beratungsstandorten (z.B. Schulen, Betriebe) wirksam sein.

Wen wollen wir schützen?

Das Konzept bietet die Grundlage für Prävention von Gewaltübergriffen gegenüber der Jugendlichen, die Unterstützung durch eine Betreuungsmaßnahme innerhalb der ÖSB Gruppe erhalten.

Was ist in einem Schutzkonzept enthalten?

Zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzepts stand zu Beginn die **Bestandsaufnahme**: Was ist bereits alles in der Organisation vorhanden, wie etwa ein Leitbild, Einstellungskriterien, ein Beschwerdewesen oder ein Krisenplan. Der nächste wichtige Schritt war die **Risikoanalyse** in der sich die Organisation mit etwaigen Risiken für Kinder und Jugendliche auseinandersetzt. Aufbauend auf diesen beiden ersten Schritten wurde das Schutzkonzept entwickelt, dessen Ziel es ist, die erarbeiteten Risiken durch präventive Maßnahmen zu minimieren bzw. möglichst auszuschalten.
Im Schutzkonzept sind präventiv Maßnahmen zu den Themen Personalauswahl und -entwicklung, Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement, Interventionsplan/Fallmanagement festgeschrieben. Zusätzlich ist dort formuliert, wie Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Prozess stattfindet und wie bzw. innerhalb welcher Fristen die Dokumentation & Weiterentwicklung des Konzeptes erfolgt.

Wer ist verantwortlich für das Präventionskonzept?

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes ist Leitungsverantwortung - der Prozess geht deshalb von der Leitungsebene aus und wird partizipativ mit den Mitarbeitenden durchgeführt. Die Verantwortung für den Prozess und seine Schritte bzw. die Einhaltung der Fristen, übernimmt ein:e Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:r bzw. ein Kinder- und Jugendschutzteam, das innerhalb der Organisation dafür nominiert ist.

Wofür braucht eine Organisation ein Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz?

Schutzkonzepte sind ein dringend **notwendiges Qualitätskriterium** für Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und werden immer mehr auch zu einer Voraussetzung bzw. Bedingung für Förderungen. Organisationen, die über ein institutionelles Schutzkonzept verfügen, nehmen

eine klare Haltung gegen jede Form von Gewalt ein, haben sich mit den Risiken ihres Angebotes auseinandergesetzt und Maßnahmen zur Reduktion bzw. Vermeidung dieses Risikos erarbeitet. Die Organisation ist sich bewusst, dass Gewalt in den eigenen Reihen vorkommen kann. Sie geht offen und transparent damit um und vermittelt diese Haltung auch gegenüber den Mitarbeitenden. Im Verdachtsfall bzw. bei einem konkreten Vorfall sind die Zuständigkeiten und Abläufe klar geregelt. Die Notwendigkeit solcher Schutzkonzepte für die Kinder und Jugendliche ist zudem auf rahmengebende rechtliche Grundlagen gestützt.

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung. In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe im privaten Bereich erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur:innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

3. Ist-Zustand und Risikoanalyse

Das Ziel der **IST-Zustands Analyse** ist es, bereits vorhandene Präventionsmaßnahmen und Ressourcen innerhalb des Unternehmens sichtbar zu machen. Zudem dient diese der Identifizierung von ausbaufähigen Maßnahmen im Bereich des Präventionskonzeptes. Für diesen Zweck wurde der Self-Audit-Fragebogen der BOJA verwendet (https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_15a_Self-Assessment%20Tool.pdf).
Welche bestehenden Prozesse innerhalb des Unternehmens gibt es bereits vor der Erstellung des Präventionskonzepts?
Krisenleitfaden, Datenschutzerklärungen, Einhaltung der Vertraulichkeit, Einhaltung von Meldepflichten (und Information diesbezüglich an die Teilnehmer:innen vor Teilnahme am jeweiligen Projekt),

festgelegtes Prozedere für Meldungen an die Kinder- und Jugendhilfe (Ablauf nach Krisenleitfaden, Meldung erfolgt durch Projektleitung).
In der **Risikoanalyse** versuchen Organisationen sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur bestehen. Das Ziel dabei ist, im Schutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren. Dafür werden mögliche Risikobereiche definiert, welche in Form von Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts festgehalten werden.

Folgende Risikobereiche können im Rahmen der Beratungs- und Begleitungstätigkeit identifiziert werden:

Risikobereiche

Recruiting / neues Personal

- Potenzielle Täter:innen aufzunehmen
- Geringe berufliche Vorerfahrung von Mitarbeitenden

Aktivitäten mit Jugendlichen und Orte an denen diese stattfinden

- Gespräche im Einzelsetting (hinter verschlossener Türe)
- Begleitungen von Jugendlichen zu Maßnahmen
- Workshop-Settings in Schulklassen

Umfeld Schule / Betrieb / Ausbildungsstätte

- Übergriffe durch Lehrkräfte und Mitschüler:innen
- Übergriffe durch Vorgesetzte und Kolleg:innen

Beziehungsgestaltung zwischen Berater:innen und Jugendlichen

- Abhängigkeitsverhältnisse zu erzeugen
- Unreflektierte Nähe-Distanz-Verhältnisse

Kommunikation

- Grenzen der Verfügbarkeit nicht einzuhalten (zeitlicher Rahmen; nur über Firmentelefon/-mail)
- Keine Verwendung gendersensibler und antidiskriminierender Sprache

Fallmanagement / Umgang mit Verdachtsfällen und Meldungen

- Nicht-standardisierte Vorgehensweise im Krisenmanagement
- Fehlende Zuständigkeit für Kinder- und Jugendschutz in der Organisation

4. Präventionsmaßnahmen

Aus den ermittelten Risiken, die im Rahmen der Beratungstätigkeit entstehen können, werden folgende Präventionsmaßnahmen abgeleitet:

4.1. Onboarding und Standards für Mitarbeiter:innen

Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und Gewalt können überall dort passieren, wo Erwachsene mit Kindern / Jugendlichen leben oder arbeiten. Ein Hinweis auf Kinderschutz bereits in der Stellenausschreibung ist ein klares Statement der Organisation und kann zusätzlich bewirken, dass etwaige potenzielle Täter und Täterinnen, die sich vielleicht als Mitarbeitende Zugang in eine Organisation verschaffen möchten, abgeschreckt werden.
Damit die Unterstützung durch die Beratungsmaßnahme für die Jugendlichen in einem sicheren Rahmen stattfinden kann, braucht es umfassende Präventionsmaßnahmen im Personalbereich, die bereits bei der Auswahl und Einschulung neuer Mitarbeiter:innen beginnt:

- Bewerbungs- und Auswahlverfahren auf Basis klar definierter Einstellungskriterien (Ausbildung bzw. Berufserfahrung im psychosozialen Bereich): abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich (Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Psychologie, Soziologie, Pädagogik o. Ä.)
- Einwandfreier Leumund (bestätigt durch die Vorlage eines erweiterten Strafregisterauszugs für „Kinder- und Jugendfürsorge“)
- Unterfertigung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts bei Diensteintritt
- Kinderschutzschulungen für alle Mitarbeitende
- Weiterbildungen in den Bereichen Gender Mainstreaming und Diversity Management, Gewaltprävention, Antidiskriminierung
- Interne Weiterbildungen der ÖSB Gruppe: NEBA Youth Lab BASIC in den Fachbereichen Online-Beratung und Coaching im Jugendbereich, Klimaschutz- und Nachhaltigkeit, Krisenintervention im Jugendalter, Umgang mit (Cyber-) Mobbing und Gewalt in der Jugendarbeit, Digitale Medienbildung, Umgang mit Sucht in der Jugendarbeit, Psychische Gesundheit, Betriebsberatung & Betriebsnetzwerkarbeit, Spezielle Zielgruppen und deren Bedürfnisse und Training/Workshops mit Jugendlichen, Kinder- und Jugendschutz; NEBA Youth Lab Dialog (Vortragsreihe zu unterschiedlichen, aktuellen Themen der Arbeit mit Jugendlichen)

Für bestehende Mitarbeiter:innen gilt:

- Einhaltung des Verhaltenskodex und der Verhaltensrichtlinien
- Regelmäßige Weiterbildung beispielsweise in den Bereichen Gewaltprävention, Krisenmanagement, Gender Mainstreaming und Diversity Management
- Teilnahme an Supervision und Intervision; Selbstreflexion: selbstkritischer Umgang mit eigenen Verhaltensweisen; Zulassen anderer Sichtweisen und Lösungswege
- Offene Kommunikation mit Kolleg:innen und Projektleitung: Meldung und Dokumentation von heiklen / irritierenden / unangenehmen Situationen, Grenzüberschreitungen und Gewalterfahrungen

4.2. Gestaltung von Einzelsettings

- Informationsgespräch im Sinne der transparenten Kommunikation zu Beginn der Beratung und Befähigung zur Äußerung von Wünschen, Bedürfnissen und Grenzsetzungen
- Einhaltung der Datenschutzregelungen
- Rahmenbedingungen des Angebots thematisieren
 - Erreichbarkeit (Hinweis auf Dienstzeiten, kein Rund-um-die-Uhr-Angebot)

- Ggfs. Aufklärung über alternative Anlauf- und Beratungsstellen (z.B. 147 - Rat auf Draht)
- Hinweis auf Vertraulichkeit und Meldepflichten des Angebots
- Möglichkeiten der Beratung aufzeigen
 - Persönliche Beratungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten; Möglichkeit der offenen Türe bedenken; Aufklärung über die Möglichkeit bei Unbehagen das Gespräch jederzeit abzubrechen oder zu unterbrechen

4.3. Kinderschutzbeauftragte, Meldesystem und Kommunikation des Schutzkonzepts

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden als Expert:innen hinzugezogen, wann immer Gewalt an Kindern und Jugendlichen Thema ist bzw. ein Vorwurf eines Übergriffs im Raum steht. Die Schutzbeauftragten erfüllen folgende Anforderungen:

- Vertiefte Kenntnis der Strukturen am Schulstandort, im Unternehmen und unterstützender externen Angebote im Bereich des Gewaltschutzes
- Fundierte fachliche Expertise zu Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz, Sexualentwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen
- Absolvierte Ausbildung zur:zum Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Folgende Aufgaben werden den Kinderschutzbeauftragten zugeschrieben:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der Kinder- und Jugendschutzrichtlinie
- Evaluierung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzepts
- Funktion als Ansprechperson und Schnittstelle im Fall von Grenzverletzungen und Gewaltvorfällen

Meldesystem und Beschwerdemanagement

Jugendlichen wird die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, Gewalterfahrungen und heikle Situationen zu melden. Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bearbeiten die eingehenden Nachrichten. Die Information über das Meldesystem (sowie auch die Konsequenzen einer Meldung) erhalten die Jugendlichen im Rahmen des Erstgesprächs, ebenso wie die Information über die Meldepflicht der Fachkräfte bei Selbst- und Fremdgefährdung.
Interne Meldestelle: jugendschutz@oesb.at
Externe Meldestelle (Rund um die Uhr): 147 - Rat auf Draht

Öffentlichkeitsarbeit

Das Unternehmen informiert die wichtigsten Systempartner:innen und Auftraggeber:innen über das Jugendschutzkonzept. Die ÖSB Gruppe achtet ebenfalls auf die Bekanntmachung des Schutzkonzeptes und kommuniziert diese an die entsprechenden Netzwerkpartner:innen und Stakeholder.

5. Fall- und Krisenmanagement & Interventionsplanung

Der Umgang mit allen Arten von physischen / psychischen / sexuellen Gewalterfahrungen (von Irritationen bis hin zu schweren Grenzverletzungen und Gewalt) ist im Projekt klar festgelegt. Irritationen sind beispielsweise von Mitarbeiter:innen beobachtete oder mitgeteilte Verhaltensweisen, welche nicht eindeutig eingeordnet werden können und ein unangenehmes Gefühl zurücklassen. Unabhängig vom Schweregrad der Situation: in jedem Fall ist es wichtig nicht zu zögern, sich Unterstützung (Kolleg:innen, Vorgesetzte) zu suchen, ein Protokoll anzufertigen und gemeinsam die notwendigen Schritte zu planen. Jeder Fall ist einzigartig und erfordert eine individuelle Lösung.
Die Bearbeitung gemeldeter Fälle liegt in erster Linie bei der:dem Vorgesetzten und der Geschäftsleitung. Je nach Schweregrad wird das Team der Schutzbeauftragten hinzugezogen und gemeinsam beraten.
Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Jugendlichen, die in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie, einer Schulklasse oder eines Betriebs

Ein Handlungsschema für diese unterschiedlichen Fallkonstellationen steht innerhalb der Organisation fest. Die Leitung und die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten gehen jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurde ein entsprechender Leitfaden für den Krisenfall entwickelt.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl die betroffene als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Schutz der betroffenen Person hat höchste Priorität, dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Bedenken der Jugendlichen (z.B. einen Vorfall nicht weiter melden zu wollen, da sie Angst vor den Konsequenzen haben) wird Aufmerksamkeit geschenkt und ernst genommen. Es ist seitens der Fachkraft stets zu prüfen, ob Jugendliche die Situation bewältigen können.
Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt:

Infos und Meldeblatt unter:
https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html

6. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Gewaltschutzkonzept wird regelmäßig thematisiert und aktualisiert. Die Organisation stellt die Umsetzung des Schutzkonzepts sicher. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten berichten einmal pro Jahr, welche aktuellen Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sich zeigen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt. Das Schutzkonzept wird jährlich einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit wird ein:e externe:r Expert:in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.
- Gegebenenfalls findet eine jährliche Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.
- Regelmäßige Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Kinder-/Jugendschutz werden angeboten. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche entstehen zu lassen. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt. Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation.